

Wildbader Anzeiger.

Amtsblatt für die Stadt Wildbad
und zugleich Verkündigungsblatt des Kgl. Revieramts Wildbad.
Anzeige- und Unterhaltungsblatt für Wildbad und Umgebung.

Der „Wildbader Anzeiger“ erscheint wöchentlich dreimal und zwar „Montag, Mittwoch u. Samstag.“ Annoncen, die in hiesiger Stadt und Umgebung die größte Verbreitung finden, werden die kleinspaltige Garmond-Feile oder deren Raum, mit 8 Pfennig berechnet. Bei Wiederholungen Rabat, stehende Annoncen und Abonnement nach Uebereinkunft. Der Abonnements-Preis beträgt in hiesiger Stadt vierteljähr. 90 Pfg. monatl. 30 Pfg. Durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk viertelj. 1 R. 15 S. außerhalb des Bezirke 1 R. 35. Alle Postanstalten und Postboten können Bestellungen an

N^o. 42.

Montag, den 8. April 1895.

12. Jahrg.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) über die **Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb**

mit Ausnahme des Handelsgewerbes (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i) werden die nachstehenden Vorschriften unter Wiederholung der wesentlicheren allgemein gültigen, sowie unter Beifügung der für den Oberamtsbezirk Neuenbürg erlassenen Ausnahmebewilligungen bekannt gegeben.

Die grundlegende Bestimmung ist nach § 105 b Gew. O.: Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Hievon sind Ausnahmen zulässig, über welche folgendes cf. insbes. B gilt:

A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g und 105 i der G. O.)

I. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Bienenzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

II. Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben (vergl. Ministerial-Erlaß vom 16. April 1892. Amtsbl. S. 101). In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher u. dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- u. Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verbieten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäft-

igt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe, endlich für alle diese Bauarbeiten auch dann, wenn sie in Regie ausgeführt werden.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister u. Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,

für zwei auf einander folgende Sonn- u. Festtage 36 Stunden,

für das Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeit müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mittagsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 139 Abs. 3 der G. O., vergl. auch unten zu B. 3).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Die weitergehenden Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit, welche das Landesrecht, zur Zeit also die K. Verordnung vom 27. Dezember 1871, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (Reg.-Bl. S. 412), und die auf Grund des § 15 dieser Verordnung getroffenen ortspolizeilichen

Anordnungen für die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter und für die Arbeit selbständiger Gewerbetreibender aufstellen, bleiben bestehen (§ 105 h Abs. 1).

B. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit. (§ 105 c—f. Gew.O.)

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift. (§ 105 c.)

1) Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden in § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Notfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2) Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4.)

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichnenden Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3) Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis f besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4) Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das in § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichnis muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahrs auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem im Minist.-Amtsbl. pr. 1895 S. 77/78 enthaltenen Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des § 105c Abs. 1 gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5) Während die in § 105c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt oder hiedurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die in Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntag gewährt werden. (§ 105c Abs. 3.)

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

Die Ortsvorsteher haben unter Erteilung der geeigneten Auskunft an die Gewerbetreibenden darauf zu sehen, daß die nach § 105c Abs. 2 der Gew.O. vorgeschriebenen Verzeichnisse (cf. oben B. I. Ziff. 4) angelegt und ordnungsmäßig geführt werden. Das Muster hierzu ist auf S. 77. f. des Minist.-Bl. enthalten.

Zu den nach § 105c Abs. 2 der Gew.O. ohne Weiteres zugelassenen Arbeiten gehören besonders: das in der Regel einige Stunden vor Wiederbeginn des Betriebs vorzunehmende Anheizen der Öfen u. Dampfkessel, die am nächsten Werktag benutzt werden sollen; ebenso die Unterhaltung der Feuerung, sofern sie zu dem Zweck geschieht, den Öfen in derjenigen Temperatur zu erhalten, welche für die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes erforderlich ist.

Wo die Ortsvorsteher in die Lage kommen, gemäß § 105c Abs. 4 Gew.O. Ausnahmen zu bewilligen, haben sie dies nur unter genauer Beachtung der in B. I. Ziff. 6 der „Anweisung“ (Minist.-Bl. von 1865 S. 64 und 65) gegebenen Vorschriften zu thun und insbesondere die Genehmigungsbewilligungen schriftlich zu erteilen, sowie in das nach Formular Anlage 2 S. 79—81 des cit. Minist.-Bl. zu führende Verzeichnis einzutragen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder ein Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne und Saisonindustrien. (§ 105 d)

Umfang und Bedingungen der hierher gehörigen, durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12).

Zu dieser ist folgendes zu bemerken:

1) Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochöfenwerke und Eisengießereien (Gruppen III. und V.) so greifen für diese einzelnen Betriebssteile die verschiedenen Ausnahmenvorschriften Platz.

2) Die Bestimmungen des Bundesrates knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den in § 150c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

3) Besonders zu beachten sind die nach lit. H Ziff. 3—7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers (R.-G.-Bl. S. 58 u. 59) zugelassenen Ausnahmen für die Schneiderei und Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betrieb, die Puzmagerei, die Kürschnerei und die Herstellung von Strohhitzen (sog. „Saisongewerbe“) wobei die Ortspolizeibehörden die Sonn- und Festtage festsetzen können, an welchen die Beschäftigung gestattet ist, natürlich nur im Rahmen der in Spalte 2 der (R.-G.-Bl. S. 58 u. 59) vom Bundesrat zugelassenen Beschäftigungszeiten. Haben die Ortspolizeibehörden die Sonn- u. c. Tage nicht festgesetzt, so hat der Gewerbetreibende vor Beginn der Sonntagsarbeit eine Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

4) Da in den „Saisongewerben“ das Anwachsen der Arbeitslast nicht unerwartet einzutreten pflegt, die betr. Industrien also in der Regel im Stand sein werden, während der Saison dem Bedürfnis nach verstärkter Thätigkeit durch Heranziehung weiterer Hilfskräfte (oder durch Zuhilfenahme von Ueberstunden) an den Werktagen abzuhelfen, so werden die Ortsvorsteher darauf aufmerksam gemacht, daß sie etwa gewünschte weitere Ausnahmen gemäß § 105f Gew.O. nur erteilen dürfen, wenn die Arbeitsanhäufung in einem Saisongewerbe wirklich eine nicht vorherzusehende war. (vergl. auch unten V.)

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse, sowie für die Getreidewassermühlen. (§ 105e Abs. 1 Gew.O.)

Vom Oberamt werden hiemit für den Bezirk Neuenbürg unter den beigefügten Bedingungen folgende Ausnahmen zugelassen:

a. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Gestattet wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen

Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat zu dauern mindestens für jeden 2. Sonntag: 24 Stunden oder sofern die Arbeitsschichten an den übrigen Sonntagen nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

b) Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

Gestattet wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen in Bäckereien bis 8 Uhr morgens, sowie abends 1 Stunde, Sommers 7—8 Uhr und Winters 6—7 Uhr.

Bedingung: Die Arbeitsstunde am Abend darf nur zu Arbeiten verwendet werden, welche zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tag notwendig sind.

Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

In Konditoreien — morgens 6 bis 12 Uhr mittags — mit sämtlichen Arbeitern; während der von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts zu berechnenden Ruhezeit nur mit Herstellung und Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes etc.)

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden. Für die beiden Wochen vor Weihnachten und Ostern gilt diese Bedingung nicht.

c. Fleischergewerbe.

Gestattet wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen vormittags 6—9 Uhr oder 5—8 Uhr.

d. Barbier- und Friseurgewerbe.

Gestattet wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr nachmittags.

Bedingungen: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter in jeder Woche während der 2. Hälfte eines Arbeitstags und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Werden die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert, so ist ihnen an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

e. Photographische Anstalten.

Gestattet wird die Beschäftigung von Arbeitern an den Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster- und Pfingstfeiertags) zum Zweck der Aufnahme von Porträts in der Zeit vom 1. April bis 30. September für 6 Stunden bis spätestens 5 Uhr nachmittags.

Bedingung: wie zu d. „Barbier- und Friseurgewerbe“.

f. Bierbrauereien; Eisfabriken; Molkereien.

Gestattet wird die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Rohreis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden.

g. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Gestattet wird die Ablieferung von Erzeugnissen des Be-

kleidungs- und Reinigungsgewerbes, soweit dasselbe handwerksmäßig betrieben wird, an Sonn- und Festtagen bis 1/2 Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes.

h. Getreidewassermühlen.

Gestattet wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind mit Ausschluß des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttags an 26 Sonn- und Festtagen im Jahr.

Die Wahl der Sonntage für die Arbeiterbeschäftigung ist den Betriebsunternehmern überlassen.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter jeden 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freizulassen.

Werden die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert, so ist ihnen an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

In den Fällen der lit. h sind die Sonn- und Festtagsarbeiten von den Gewerbetreibenden mit den in § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter lit. a.—h. mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betrieb verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unerbätlichen Schadens.

(§ 105 f Gew.O.)

Die Ausnahmen dieser Art werden von den Ortsvorstehern gestattet, letztere werden hiemit auf die Bestimmungen in B V Ziff. 1—6 der oben cit. Anweisung (Min. A. Bl. S. 74 und 75) zur genauen Nachachtung hingewiesen, insbesondere wird erwartet, daß die Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sämtlich vorliegen und daß die Vorschriften über Führung und periodische Vorlegung des nach Ziff. 6, cit. vorgeschriebenen Verzeichnisses (cf. auch Min. A. Bl. S. 83 bis 85) genau eingehalten werden.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betr. die Sonntagsruhe.

Die Ortspolizeibehörden haben in dieser Beziehung die Vorschriften in C. II.—IV. des Min. A. Erl. vom 7. d. M. (Min. A. Bl. S. 75 und 76) zu beachten.

Den 28. März 1895.

K. Oberamt. Maier.

Vorstehendes wird hiemit höherem Auftrage zufolge öffentlich bekannt gemacht.

Den 4. April 1895.

Stadtschultheißenamt. Bähner.

Gierfarbe

empfiehlt

J. F. Gutbub.

Empfehlung.

1500 Liter Most

in verschiedenen Sorten, 1. Qualität hat abzugeben, von 20 Liter an. Muster am Faß
F. Weber, Privatier.

Bisquit-Hasen und Lämmer

empfiehlt

Wilhelm Nieginger, Bäcker,
Matbaugasse 65.

Schöne Zwetschgen und Birnschnitze

empfiehlt

J. F. Gutbub.

Meine reichhaltige, mit dem feinsten ausgestattete

Oster-Asstellung

habe ich eröffnet und lade zu zahlreichem Besuche freundlichst ein.

Fr. Funk, Conditor
Inh. G. Lindenberger.

Reiche Auswahl in

Cigarren & Rauchutensilien

letztere zu herabgesetzten Preisen empfiehlt

Chr. Brachhold.

 **Hierzu eine Beilage.** 

Die Erlösung.

Osterezzählung von H. Hofmann.

(Nachdruck verboten.)

2.

Hinter Gefängnismauern, wo die Strafe für begangene Verbrechen abzubüßen ist, sieht es immer traurig aus und nur unglückliche Personen sind dort zu finden. Für die meisten Gefangenen kommt aber doch gewöhnlich früher oder später ein Tag der Freude, die Zeit der Entlassung, und diese Hoffnung läßt vielen ihre Strafe mit Geduld ertragen. Für den Gefangenen Ferdinand Leo gab es aber diese Hoffnung nicht, denn bereits die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Gefängnisstrafe war ja bereits ein besonderer Gnadenakt des Landesherrn für den beklagenswerten Verbrecher gewesen, und darüber hinaus konnte Hoffnung gehegt werden. Solchen Verbrechern, auch wenn sie sich noch so musterhaft verhielten, war überhaupt verboten, noch ein Gnadengesuch um Ermäßigung der Strafe an den Landesherrn zu richten.

Mit diesen bitteren, unabänderlichen Verhältnissen seines Lebensschicksales hatte sich der Gefangene Leo auch allmählich abgefunden, wenn sich auch tausendmal während der ersten Jahre seiner Gefängniszeit sein ganzes Empfinden, seine Liebe zum thätigen Berufsleben, seine Anhänglichkeit an Weib und Kind und sein Dankbarkeitsgefühl gegen die alternen Eltern dagegen aufgebaut hatte.

Der mit einem feurigen Geiste begabte, hoch befähigte Mann trug seine nun bereits über zehn Jahre dauernde Strafe schon seit länger Zeit mit einer Geduld und Ergebung, die als musterhaft in der ganzen Strafanstalt angesehen wurde. Dabei war seine Führung auch so vorzüglich, daß er bereits im zweiten Jahre seiner Gefangenschaft von den schweren, groben Gefängnisarbeiten auf Anordnung des Gefängnisinspectors entbunden worden und zu schriftlichen Arbeiten für das Bureau herangezogen worden war. Aber diese Vergünstigung änderte an Leos Aufenthalt im Gefängnis sonst gar nichts, jeden Abend mußte er wie jeder andere Sträfling in seine einsame Zelle zurück und jeden Morgen mußte er um dieselbe Zeit wie alle Gefangenen an die Arbeit.

Eine große Erregung hatte der bedeutungsvolle Mann, den ein maßloser Ausbruch der Leidenschaft zum Verbrecher gemacht, allerdings während seiner langen Gefangenschaft gewonnen, das Unglück und die Prüfungen, sowie auch die Predigten des wackeren und hochherzigen Anstaltspfarrers Böbner hatten Ferdinand Leos Gemüthsleben in einer Weise veredelt, wie es sonst nur selten bei einem Menschen in dieser Lebenslage vorzukommen pflegt. Sein Sinnen und Denken war nur noch Liebe und Güte und sein Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, der auch ihn, den reuigen Sünder einst in Gnaden aufnehmen werde war unerschütterlich.

Ganz besonders getrübt und erbaut war der Sträfling Leo von einer Predigt des Pfarrers Böbner geworden, welche dieser über eine berühmte Stelle des Römerbriefes in dem Besaale des Gefängnisses vor einigen Monaten gehalten hatte. Es waren dies die Worte des Apostels Paulus: „Wir rühmen uns auch der Trübsale, bieweil wir wissen,

daß Trübsal Geduld bringt. Geduld aber bringt Erfahrung, Erfahrung aber bringt Hoffnung, Hoffnung aber läßt nicht zu Schanden werden. Denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unser Herz durch den heiligen Geist, welcher uns gegeben ist. Denn auch Christus, da wir noch schwach waren, nach der Zeit, ist für uns Gottlose gestorben.“

Diese herrlichen Worte des großen Apostels und ihre schöne Auslegung durch den Pfarrer Böbner waren zu einem neuen Rettungsanker für den Gefangenen Ferdinand Leo geworden, und er beschloß dafür in einer sinnigen Weise dem Herrn Pfarrer zu danken.

Dem äußeren Scheine nach kann freilich ein armer Strafgefangener mit keiner Gabel irgend eine Dankeschuld abtragen, denn er besitzt ja gewöhnlich nichts, was er schenken könnte, aber der begabte Geist Leos fand doch bald Rat.

Schon als Knabe hatte er sich in Laubsägearbeiten und Holzschnitzereien geübt, und er faßte daher den Plan, eine solche Arbeit für den Pfarrer anzufertigen. Das Material dazu hatte er bald in einem bohlenartigen Stücke weißen Buchenholzes gefunden, denn Holz gab es im Hofe des Gefängnisses und in der dazu gehörigen Tischlerwerkstätte genug. Freilich mußte er das Holz heimlich noch seiner Zelle schaffen, aber im Hinblick auf den edeln Zweck, welchen er damit verfolgte, und in Anbetracht der Wahrscheinlichkeit, daß das Stück Buchenholz sonst nur als Brennholz verwandt werden würde, glaubte er damit keine Sünde zu begehen.

Dann sann der Gefangene auf die Beschaffung einiger Werkzeuge, um das Holz bearbeiten zu können. Da war freilich guter Rat teuer, denn an die Erwerbung eines Messers oder einer kleinen Säge war bei der strengen Gefängniscontrolle gar nicht zu denken. Ferdinand Leo's Augen suchten aber immer, wenn er durch die langen Corridore des Gefängnisses ging, oder wenn er in die Anstaltsküche oder in den Eßsaal trat, nach irgend einem passenden Gegenstande, welchen er als Werkzeug für seine Arbeit vielleicht benutzen konnte, und Ende Januar geschah es, daß er im Eßsaal einen abgebrochenen großen Gabelzinken fand. Diesen Zinken stieß er fest in ein Stückchen Eichenholz und triumphierend versteckte er dieses unscheinbare Werkzeug.

Schon am andern Morgen, als die ersten Sonnenstrahlen ein wenig Licht in Leo's Zelle verbreiteten, machte er sich an die Bearbeitung des buchenen Holzstückes, denn nur in den frühesten Morgenstunden und vor dem Beginne der Gefängnisarbeit konnte er überhaupt unbeachtet diese Arbeit vollziehen. Dieselbe ging aber sehr schlecht von Statten, denn erstens war es, da der Kalender erst Februar anzeigte, nicht hell genug in der Zelle, um bei der Arbeit ordentlich sehen zu können, zweitens ging die Holzschnitzerei unter den Stichen des Gabelzinkens auch fast gar nicht von Statten. Aber Leos Ausdauer und Fleiß war bei Ausführung der gedachten Idee geradezu erstaunlich. Er schliff sich am andern Morgen zunächst den Gabelzinken ein wenig an dem eisernen Gitter, welches das Zellenfenster umgab und dann gelang die Arbeit ein wenig besser. In Wirklichkeit ging es aber sehr, sehr langsam, aber bei seiner Geduld und Intelligenz erkannte der Gefangene bald, daß dies gerade

ein großer Vorteil bei der Arbeit war, die er zu vollenden gedachte. Denn aus dem Stücke buchener Bohle sollte ja ein Kunstwerk werden, eine Art Relief, die Lebens- und Leidensgeschichte des Heilands darstellend, und das mangelhafte Werkzeug verhinderte nun den Gefangenen bei seiner mühsamen Arbeit nachteilige falsche Stiche zu machen, denn mit dem geschärften Gabelzinken konnten immer nur ganz kleine Teilchen aus dem festen Buchenholze ausgehoben werden, und der emsige Arbeiter merkte bald, daß dies der Schönheit seiner Arbeit zu Gute kommen mußte.

Aber wohl floß der ganze Monat Februar dahin und der Gefangene hatte noch weiter nichts vollendet als das Jesus Kind in der Krippe zu betleiben, denn in den ersten Wochen fehlte es ihm noch zu sehr an Geschick, und er konnte auch in den Februarwochen wegen des schlechten Morgenlichtes meistens auch jeden Tag nur eine halbe bis eine ganze Stunde an der Holzschnitzerei arbeiten.

Im März besserten sich die Verhältnisse für die Arbeit des Gefangenen aber täglich, denn es wurde nun immer früher Tag, und in Folge seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit erlangte er auch mehr Übung. Noch ehe der Gefangene seine Morgensuppe aß und zu der ihm im Bureau angewiesenen Arbeit ging, hatte er bereits eine zweistündige künstlerische Thätigkeit hinter sich, die sein Herz mit Befriedigung erfüllte und in sein beklagenswertes Dasein helle Strahlen des Glückes warf.

Gerade zu Ostern war denn das ganze Kunstwerk fertig geworden, und es stellte in gelungener Reliefarbeit die Geburt Christi, den Christusknaben im Tempel, die Bergpredigt, das Abendmahl, den Kreuzgang, die Kreuzigung und die Auferstehung Christi dar.

Unbeschreibliche Freude erfüllte das Herz des Gefangenen, als er das vollendete Kunstwerk vor sich sah. Nun konnte er auch seinen bereits seit langer Zeit gehegten Lieblingswunsch ausführen und dem verehrten Anstaltsgeistlichen Böbner ein sinniges Geschenk machen.

Am Ostersonntage gab daher nach dem Gottesdienste Ferdinand Leo dem Anstaltsinspectors gegenüber der Bitte Ausdruck auf einige Minuten den Herrn Pfarrer Böbner sprechen zu dürfen. Solchen Bitten wurde an Sonn- und Feiertagen gewöhnlich sofort entsprochen, aber es war im Gefängnisse dann stets Vorschrift, daß ein Beamter den betreffenden Gefangenen zu dem Pfarrer begleitete und der Unterredung beiwohnte. In diesem Falle war es der Gefängnisinspectors selbst, welcher den Gefangenen Leo, der wegen seiner vorzüglichen Führung sich die Achtung und Teilnahme des Inspectors erworben hatte, zum Pfarrer Böbner geleitete.

„Was wünschen Sie von mir, Leo?“ frug der greise Pfarrer freundlich den ehrerbietig vor ihn tretenden Gefangenen.

„Ich will nur die Bitte an Sie, hochwürdiger Herr Pfarrer, richten, daß Sie für die vielen Trost- und Erbauungstunden, die ich Ihnen verdanke, ein kleines Geschenk von mir annehmen möchten.“

„Ein Geschenk?“ frug der alte Herr und lächelte erstaunt.

(Fortsetzung folgt.)

Beilage zu Nr. 42 des „Wildbader Anzeiger.“

Montag, den 8. April 1895.

H u n d s c h a n.

Stuttgart, 3. April. Aus der Sitzung des Präsidiums des württ. Kriegerbundes vom 28. März veröffentlicht die „W. Kr.-Zg.“, es sei die mit besonderer Freude aufgenommene Mitteilung gemacht worden, daß Sr. Maj. der König den Bundestags in Biberach in sichere Aussicht gestellt habe.

Stuttgart, 3. April. Die württembergischen Handelskammern, ausgenommen Rottweil, richteten eine Kollektivpetition an das Ministerium: es möge dahin wirken, daß jeder Versuch, an dem erpropten Münzsystem zu rütteln, zurückgewiesen werde.

— An Stelle des nach Preußen zurückkehrenden Generalleutenants v. Nikisch-Kosenegk ist der seither nach Preußen kommandierte württemb. Generalleutnant v. Pfaff zum Divisionskommandeur in Ulm ernannt worden, so daß nun beide Divisionskommandeure unserer Armee-korps Württemberger sind. Uebrigens ist bekanntlich auch der Württemberger Generalmajor von Greiff an Stelle des preuß. Generalmajors v. Collas zum Brigadeführer in Ulm ernannt worden.

Stuttgart, 4. April. Um die Förderung des Stuttgarter Pferdemarktes zu betreiben, sind die Oberämter und Schultheißen des Landes um ihre Unterstützung angegangen worden. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen gewährt dieselbe Vergünstigung wie früher, nämlich die zuschlagsfreie Beförderung der Pferde in Personenzügen. Aus dem Landgestüt kommen heuer während des Pferdemarktes keine Pferde zum Verkauf dagegen solche aus dem K. Marstall. Die Ueberschüsse der Pferdemarktlotterie sollen wie üblich zur Hebung der einheimischen Pferdezucht verwendet werden. — Das in einigen Monaten leer werdende Polizeigebäude in der Breitenstraße soll künftig die Notariate aufnehmen. — Für Straßenbeleuchtung gibt Stuttgart jährlich ca. 187,000 M. aus.

— Der Verein der Hundefreunde in Heilbronn a. N. hält auch dieses Jahr, veranlaßt durch die starke Beschickung und den zahlreichen Besuch seiner vorjährigen Veranstaltung, am Ostermontag den 15. April, wieder eine Hundeschau mit Prämierung verbunden mit Hundebörse ab. Es stehen dem Verein dieses Mal die schönen und hellen Räume der großen städt. Turnhalle zur Verfügung, so daß die Tiere vorzüglich untergebracht werden können. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Schriftführer des Vereins, Herrn Carl Stahl, Sülmerstraße 4, Heilbronn a. N. Nennungs-schluß 6 April.

Aus dem Oberamt Tübingen, 3. April. In der Nähe von Rätterbronn sind in den letzten Tagen 5 junge Rehgeißen tot aufgefunden worden. Als sie der Forstwart öffnete, zeigte es sich, daß der Magen geplagt war. Die Tiere, welche sich sehr schwer durch den Winter brachten, fressen jetzt zu begierig das grüne Futter, und so wird der geringe Wildstand noch weiter gelichtet. Ältere Tiere sollen, der N.-Z. zufolge, weniger gefährdet sein.

Ebingen, 1. April. Infolge Blutver-

giftung wurde hier ein junges, hoffnungsvolles Leber, der 15jährige Kaufmannslehrling Friedrich Rieber, durch den Tod hinweggerafft. Der Betreffende hatte einige Blutgeschwüre (sog. Aisen), welche er sich, ohne den Arzt in Anspruch zu nehmen, öffnen ließ; hierbei oder in der Folge trat Blutvergiftung hinzu und trotz ärztlicher Kunst mußte er nach großen Leiden gestern Nachmittag sein Leben lassen. Dieser Vorfall mahnt wieder auf's Neue zur Vorsicht in derartigen Fällen!

Oberheinieth, 1. April. Der schon längere Zeit leidend gewesene Christoph Bayer wollte der Konfirmation seiner Tochter anzuwohnen, wurde aber auf dem Wege zur Kirche auf der Hausstaffel vom Schlag getroffen und war augenblicklich tot. Allgemeine Teilnahme wendet sich der schwergeprüften Familie zu, deren flüchtiger u. streblamer Enkelbruder ihr so unverhofft entzogen wurde.

Strasbourg i. E. Die Eintrittspreise für den Besuch der Industrie- und Gewerbe-Ausstellung sind folgendermaßen bemessen: Tageskarten 1 M., Abendkarten, von 6 Uhr an abwärts, 50 Pfg., 10 Stück Tageskarten 8 Mark, 10 Stück Abendkarten 4 M. Dauerkarten kosten für die erste Person 20 M., für die zweite demselben Hausstand angehörnde Person 10 M. und für jede folgende 5 M. Arbeiter, die bei Ausstellern beschäftigt sind, erhalten für 25 Pfg. Tageskarten zum Besuch der Ausstellung. Selbstverständlich müssen sie sich durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers legitimieren. Arbeiter und Arbeitervereine erhalten für einen bestimmten Tag gültige Karten und zwar 20 auf einmal für 6 M., jede weitere Karte kostet 30 Pfg., 100 auf einmal für 25 M., jede weitere Karte für 25 Pfg. Personen, die in Vorbereitung auf ihren Beruf die hiesige Universität, eine der hiesigen Schulen oder eine Privatlehranstalt besuchen oder sich als Lehrlinge in einem hiesigen Geschäft befinden, erhalten Dauerkarten mit den Rechten der gewöhnlichen Eintrittskarten zum Preise von 6 Mark.

Karlsruhe, 3. April. Zwei übereifrige Wahlagitatoren, der 34 Jahre alte Landwirt Len Bastian und der 27 Jahre alte Landwirt Kilian Pflüger, beide von Sandweier, Amts Baden, standen heute vor der hiesigen Strafkammer, um sich wegen ihres gesetzwidrigen Verhaltens bei der im Januar ds. Js. zu Sandweier stattgehabten Agitation anläßlich der Bürgermeistereiwahl zu verantworten. Die beiden Genannten hatten zwei Mitglieder des Bürgerausschusses, der bekanntlich den Bürgermeister in unseren Ortsgemeinden zu wählen hat, zu überreden gesucht, den Kandidaten, für den sie thätig waren, nämlich den bisherigen Bürgermeister Peter zu wählen. Die beiden Männer weigerten sich, dies zu thun, weshalb ihnen die Angeklagten wiederholt mit einer gehörigen Tracht Prügel drohten. Sie wurden wegen ihres in unseren gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Gemeindevahlen zuwiderlaufenden Benehmens zur Anzeige gebracht und heute wegen versuchten Vergehens gegen § 107

Reichsstrafgesetzbuchs verurteilt und zwar Bastian zu 10, Pflüger zu 7 Wochen Gefängnis. Ihre Agitation war übrigens nicht von Erfolg begleitet, denn trotz dreier Wahlgänge erhielt keiner der Kandidaten die erforderliche Majorität, so daß heute in Sandweier ein vom Staate eingesetzter Bürgermeister seines Amtes waltet.

— In einer Wirtschaft am Wörtpfah in München feuerte der Wirt auf seine Frau aus Eifersucht fünf Schüsse aus einem Revolver ab. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Thäter ist polizeilich sistiert.

Friedrichsruh, 3. April. Fürst Bismarcks Befinden ist andauernd vorzüglich. In den nächsten Tagen stehen keine Empfänge bevor. Lenbach und Schwening erreisen morgen ab. Am 1. April sind in Friedrichsruh eingelaufen 5780 Telegramme mit 134 000 Worten, abgegangen 634 Telegramme mit 58 000 Worten.

Aus der Rhön, 1. April. (Eine Teufel-austreibung.) Um ein Haar hätte die Wendinger Teufel-austreibung verfloffene Woche in dem weltentlegenen Dörfchen unseres Gebirges, Steykborn, ein Pendant erhalten. Dort lebt nämlich eine nach Ansicht der Gläubigen und des im Reiche der vierten Dimension, wie es scheint, sehr gut bewanderten Pfarrers, eine vom leidenschaftlichen Teufel besessene Frau. Der erwähnte Pfarrer ist nicht der Ortsgeistliche, sondern amitiert in einem Nachbarort. Er glaubte, nachdem verschiedene Beschwörungen u. s. w. erfolglos geblieben waren, daß nur der feierliche Exorzismus noch helfen könne, und setzte einen Tag zur Vornahme desselben fest. Ungeachtet heftigen Sträubens wurde das arme Weib von mehreren handfesten Männern nach der Kirche des Nachbarorts geschleppt. Es waren viele Gläubige von Nah und Fern zu dem feierlichen Akte herbeigeströmt und harrten stundenlang unter Gebet auf das Erscheinen des Pfarrers. Da, im letzten Augenblicke steht sich der Geistliche zu der Erklärung genötigt, daß seine vorgesetzte Oberbehörde, also der Bischof, den feierlichen Exorzismus nicht zulasse. Und so mußten denn die Brüder und Schwestern, ohne dem heißersehten Akte beiwohnen zu können, wieder heimwallen. Der Geistliche soll die Prozedur nunmehr innerhalb seiner vier Wände vorgenommen haben. Ob mit Erfolg, davon schweigt die Geschichte. So geschehen im Jahre des Heils 1895.

— Aus Sacramento, 30. März, wird gemeldet: Der Oregon-Eilzug wurde heute morgen um 1 Uhr bei Wheatland, 46 Kilometer von hier, von zwei maskierten Räubern angehalten. Der Sheriff der Grafschaft Tehama, welcher sich im Zuge befand, wurde im Kampfe mit den Räubern erschossen; auch ein Räuber wurde getödtet. Als die Räuber in dem Expresswagen keine Beute finden konnten, gingen sie daran, die Fahrgäste auszuplündern. Wie gewöhnlich, händigten ihnen die meisten ihr Geld und ihre Schmucksachen ein.

Barmen, 3. April. Zehn hiesige Bürger spendeten 55 000 Mark zur Errichtung eines Bismarck-Denkmal für Barmen.

Schöne Schuik und Zwetschgen

empfehl

Chr. Batt.

Zu verkaufen:

Eine hochtrachtige

K u h



hat zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

W i l d b a d.

Unterzeichneter empfiehlt sein großes Lager in allen Sorten

Hauen, Kürsche, Spaten, Holzhaben, Schaufeln, Sensen, Weksteine, Sichel, Aerte, Scheiten, Striegel u. s. w.

Hochachtungsvoll

G. Jaas, Schmied.

W i l d b a d.



Weinhandlung

von

Chr. Kempf

empfehl ihr großes Lager reingehaltener in- und ausländischer

Weine

in allen Preislagen. Faßweise und von 1 Liter ab.

Lierfarben

sind zu haben bei

Chr. Batt.

Wertzlich empfohlen:

Die-Deutsche
Cognac-Compagnie
Löwenwarter & Cie.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein
empfehl

COGNAC

* zu Mk. 2.— pr. Fl.
** " " 2.50 " "
*** " " 3.— " "
**** " " 3.50 " "
Verkauf in
1/2 und 1/4 Flaschen.

Alleinige Niederlage für:

Wildbad bei G. Lind-berger
Fr. Junf's Nachf.

Für Kriegerbunds-Mitglieder sind

Bundestagslose

à 20 Pfg. zu haben beim

Kassier Chr. Treiber,

Frisch gewässerte

Stoß-Fische

empfehl

Chr. Batt.

Schöne

Steck-Zwiebel

empfehl

Chr. Batt.

W i l d b a d.

Bekanntmachung

betr. die Anmeldung von Neubauten, Bauverbesserungen u. s. w. zur Einschätzung für die Gebäudebrandversicherung.

In Gemäßheit eines Erlasses des K. Verwaltungsrats der Gebäudebrandversicherungsanstalt vom 31. Aug. 1892 Min.-N.-Bl. S. 263, wird hiedurch bekannt gemacht:

1) daß **Neubauten, Bauverbesserungen und Bauverbesserungen** einschließlich neuer Gebäudezubörden, welche noch nicht zur Gebäudebrandversicherung eingeschätzt sind und nicht den bloßen Ersatz abgebrannter, versichert gewesener Gebäude oder Gebäudebestandteile bilden (Art. 26. d. Gesetzes vom 14. März 1853) im Fall einer Brandbeschädigung nur dann als versichert behandelt werden, wenn sie vorher von dem Gebäudebesitzer bei dem Ortsvorsteher entweder zur sofortigen auf Kosten des Eigentümers erfolgenden Einschätzung (Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 1853) oder zur ordentlichen auf Kosten der Gemeinde geschehenen Jahreschätzung (Art. 12 des Gesetzes) angemeldet worden sind (zu vergl. Ziff. 9 des Normalerlasses vom 30. Mai 1865, Klumpfs Handausgabe des Gesetzes vom 14. März 1853 Note 3 zu Art. 13.);

2) daß durch eine bloße Vormerkung von Amtswegen, soweit eine solche überhaupt stattfindet, die erforderliche Anmeldung durch den Gebäudebesitzer nicht ersetzt wird; daß die Anmeldung während des ganzen Jahres erfolgen kann;

4) daß ein **Brandversicherungsbeitrag** im Anmeldejahr nur dann und nachträglich zu entrichten ist, wenn eine Brandentschädigung gewährt werden muß.

Den 5. April 1894.

Stadtschultheizenamt: **Bäzner.**

W i l d b a d.

Unterzeichneter empfiehlt sein

Lager in Spiegeln sowie Vorhang-Gallerien

in schönster Auswahl.

Achtungsvoll

Fr. Brachhold.

Ein reichhaltiges Musterbuch liegt zur gefl. Ansicht auf.

Ausverkauf

in sämtlichen Artikeln:

Halbflanell:

gestreiften von 40—60 f per Meter, doppelseitig \square von 65—75 f per Mtr. Halbflanell zu Kleider von 45—60 f pr. M. Blaudruck zu Kleider von 30—60 f pr. M. Pelzbique zu Bettjaken in weiß u. farbig zu ausnahmsweis billigen Preisen.

Mache besonders noch auf einen großen Posten Baumwollgarn aufmerksam in schwarz und farbig und gebe solche pr. Pfd. 1 M , sowie Wollgarn schwarz und farbig von 50 f an.

Wollwaren:

Halstücher von 50 f an
Umschlagtücher von 2 M an
Echarpes von 1 M an

Und lade zu recht zahlreichem Besuche freundlichst ein.

Frau Luise Volz, Hauptstr. 130.

Damen-, Mädchen- u. Kinderhauben von 80 f an, Kinderhäppchen von 60 f an
Wollene Kinderstrümpfe von 50 f an
Socken in Baumwolle von 30 f an
" Wolle von 90 f an

Schulterkragen von 1 M an bis zu den feinsten, Unterhosen von 1 M an
Unterleibchen von 80 f

Herren- u. Knaben-Westen, Kinder-Kittel
Kinder-Kleidchen, wollene u. halb. Herren-Shwals.

Ferner: Damen-, Mädchen- u. Kinder-schürze in schwarz, weiß und farbig, Kragen
Cravatten, Hosenträger, Vorhemden
weiße u. farbige Herren- u. Knaben-Hemden u. gebe sämtliche Artikel zu Ankaufspreisen ab.



Emil Russ, Wildbad

gegenüber der Volksschule

empfehl sein grosses Lager in

Cigarren u. Cigaretten.

Rechnungen

(mit und ohne Firma) werden schön und billig angefertigt in der Buchdruckerei von Bernh. Hofmann.